



Liebe Kolleginnen,
liebe Kollegen,

in diesem Newsletter berichten wir wieder über aktuelle Themen aus der Ruhegehaltskasse.

Lage der Ruhegehaltskasse

Auch im Jahr 2017 hatte die Stiftung bei der Anlage des Stiftungsvermögens wieder drei Punkte in den Mittelpunkt zu stellen:

- Die Sicherstellung der Liquidität für die monatlichen Rentenzahlungen
- die Erzielung einer angemessenen Rendite
- Sicherheit der Kapitalanlagen

Diese Ziele wurden, wie auch in den Vorjahren, mit einem ausgewogenen und international gestreuten Portfolio umgesetzt.

Oberste Maxime ist hierbei die Sicherheit, die durch die Anlageform bestimmt wird. Insbesondere ist die Ausgewogenheit von Risiko und Ertrag zu berücksichtigen, da die Stiftung als Unterstützungskasse langfristige Leistungsverpflichtungen eingegangen ist. Das bedeutet, dass der überwiegende Teil des Vermögens in festverzinslichen Rentenpapieren

angelegt ist, der geringere Anteil in Aktien.

Auf Grund der schon lange anhaltenden Niedrigzinsphase konnte das Rentensegment in 2017 nur einen geringen Ertrag von 0,65% aufweisen.

Der international ausgerichtete Aktienbaustein legte weiterhin erfreulich zu, so dass die Ruhegehaltskasse in 2017 insgesamt eine Wertentwicklung des Vermögens von 3,3% verzeichnen konnte (im Vorjahr 5%).

Der Aktienanteil liegt bei ca. 25% und der größere Anteil festverzinslicher Wertpapiere bei ca. 75% des Vermögens. Die nächsten Jahre werden, insbesondere vor dem Hintergrund der geld- und weltpolitischen Lage, auch die Kapitalmärkte wieder vor große Herausforderungen stellen.

Die derzeit sehr guten Rahmenbedingungen für die Aktienmärkte wie Wirtschaftswachstum, niedrige Inflation, günstige Finanzierungsbedingungen, steigende Unternehmensgewinne sowie eine gute Verbraucherstimmung bieten bislang eine fundamentale Grundlage für die Kursanstiege.

Dennoch haben die Aktien- und Rentenkurse bereits ein absolut hohes Niveau mit z.T. neuen Höchstkursen

erreicht, so dass die meisten Fachleute vorsichtig und ohne allzu große Erwartungen hinsichtlich der Wertsteigerungen ins neue Jahr schauen.

Die Erzielung einer akzeptablen Gesamtrendite ohne Eingehung zu hoher Risiken bleibt aus Sicht der Ruhegehaltskasse und Ihrer Berater auf absehbare Zeit eher unwahrscheinlich.

Aktuelles

Wir möchten an dieser Stelle die Gelegenheit nutzen, Sie darauf aufmerksam zu machen, dass ggf. einige Vereinbarungen in Zusammenhang mit Ihrem Arbeitsvertrag auch Auswirkungen auf die Höhe oder den grundsätzlichen Anspruch auf Ruhegehalt haben könnten:

-Unbezahlter Urlaub/ruhende Arbeitsverhältnisse

Zeiten von unbezahlter Beurlaubung sind gem. der Gesamtbetriebsvereinbarung "Vorübergehende Teilzeitbeschäftigung/Beurlaubung" (Abschnitt II -Beurlaubung-, § 1.2) nicht versorgungsfähig, d.h. Steigerungsbeträge werden für diese Zeiten nicht berechnet. Sollten Beurlaubungszeiten jedoch die letzten 5 bzw. 10 Jahre vor Ausscheiden aus dem Arbeitsleben betreffen, könnten sich Beurlaubungszeiten ohne

Gehaltsbezüge -abhängig von der Dauer- auch auf die Berechnungsgrundlagen des Ruhegehaltes auswirken, denn für die Berechnung der Ruhegehälter sind die Durchschnittsgehälter der letzten 5 bzw. 10 Jahre zu Grunde zu legen. Sollten Sie daher eine Vereinbarung mit ver.di über unbezahlten Urlaub in Betracht ziehen, raten wir dringend an, sich vorher mit der Ruhegehaltskasse (Stiftung) in Verbindung zu setzen um evtl. Auswirkungen auf den Ruhegehaltsbezug abzuklären.

-Flexirente

Auf der Grundlage des Flexirentengesetzes können Rentner/innen ab 01.07.2017 vor Erreichen der Regelaltersgrenze € 6.300,00 im Jahr anrechnungsfrei hinzuverdienen. Die bisherige monatliche Grenze von € 450,00 wurde aufgegeben. Ein über diesen Betrag hinausgehender Verdienst wird zu 40% auf die Rente angerechnet. Bei Überschreiten der Jahreshinzuverdienstgrenze wird durch die Anrechnung dann nur noch eine Teilrente bezogen. Nach § 6 Betriebsrentengesetz (BetrAVG) hat ein Arbeitnehmer jedoch nur dann Anspruch auf eine Betriebsrente, wenn die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung als Vollrente in Anspruch genommen wird. Der Anspruch auf Betriebsrente ginge daher verloren bzw. entstünde zunächst nicht, solange die Hinzuverdienstgrenzen überschritten würden.

Obwohl anzunehmen ist, dass es in der Zukunft zu einer Überprüfung der Schnittstellen zwischen dem Flexirentengesetz und dem Betriebsrentengesetz kommen wird, ist die aufgezeigte Folge des Wegfalls der Betriebsrente derzeitige Rechtslage, die es zu beachten gilt. Sollten Sie daher zukünftig wegen Überschreiten der Hinzuverdienstgrenze nur noch eine Teilrente beziehen, sind Sie auf der Grundlage der Leistungsrichtlinie verpflichtet, dies der Ruhegehaltskasse (Stiftung) zu melden.

Grundsatzdaten der Ruhegehaltskasse

Auf vielfachen Wunsch berichten wir in regelmäßigen Abständen über einige wichtige Daten der Ruhegehaltskasse:

Per Ultimo 2017 betrug die Anzahl der insgesamt anspruchsberechtigten Personen - alle Zahlen vorbehaltlich der noch folgenden endgültigen Aufstellung des Aktuars - 1.522, die sich wie folgt aufteilen:

- 950 Versorgungsempfänger/innen
- 458 Aktive(inkl.12 aus Versorgungsausgleich)
- 114 Ausgeschiedene mit einem unverfallbaren Anspruch

Die Zahl der Versorgungsempfänger steigt tendenziell bis Mitte der 2020er Jahre an und wird dann den Höchststand erreichen. Dementsprechend sinken die Zahlen der Aktiven und derjenigen, die mit einem unverfallbaren Anspruch ausgeschieden sind, kontinuierlich.

Damit dreht sich das Zahlenverhältnis der zu Beginn der Stiftung hohen Zahl der Aktiven zu den damals geringeren Ruhegehaltsempfängern um.

In 2017 wurden Ruhegehälter (inkl. Witwer/n- und Waisenrenten) in Höhe von ca. € 6,9 Mio. gezahlt. Bis Anfang der 2030er Jahre wird diese Zahl in der Spitze auf über € 9 Mio. steigen.

Auch während diesen Jahres hat der Vorsitzende der Stiftung an Bundesvorstandsmitglieder von ver.di appelliert, nach nunmehr siebenjähriger Nicht-/Minimalanpassung keine weitere Auszehrung der Ruhegehälter zuzulassen, sondern dringend wieder Anpassungen der Ruhegehälter vorzunehmen.



Uwe Grund
Vorsitzender des Vorstandes



Rudi Gaidosch
Vorsitzender des Kuratoriums

Falls noch nicht geschehen, geben Sie uns bitte Ihre E-Mail Adresse unter info@rgk-dag.de auf. Informationen erhalten Sie auch über unsere Internet Seite www.rgk-dag.de.